

Landtag**Drucksache 21/2053****21. Wahlperiode**

14. Oktober 2026

Kleine Anfrage der Fraktion BÜRGER IN WUT**Maßregelvollzug und Gefährdungsmanagement bei psychisch erkrankten Personen im Land Bremen – Fallzahlen, Gefahrenabwehr und behördenübergreifender Informationsaustausch**

Die strafrechtlich angeordnete Unterbringung nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) und die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach dem Bremischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) beruhen auf unterschiedlichen Voraussetzungen. Für das behördliche Gefährdungsmanagement kommt es in beiden Bereichen auf die konkrete Gefahrenlage und das rechtzeitige Zusammenwirken der jeweils zuständigen Stellen an.

[§ 63 StGB](#) verlangt neben einer rechtswidrigen Anlasstat im Zustand der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB oder der verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB eine Gesamtwürdigung von Person und Tat, aus der sich die gesetzlich näher bestimmte Gefahr erheblicher weiterer rechtswidriger Taten ergibt. Das BremPsychKG regelt in Teil 3 die öffentlich-rechtliche Unterbringung und in Teil 4 den Vollzug strafrechtlich angeordneter Maßregeln. Seine §§ 94, 95 und 98 enthalten Befugnisse zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten. [§ 94 Absatz 3 BremPsychKG](#) ermöglicht bei bestimmten krankheitsbedingten Gefahrenlagen die Unterrichtung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde; bei einer angenommenen gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit einer anderen Person oder einem Zugang zu erlaubnispflichtigen Schusswaffen darf die Unterrichtung nur im begründeten Ausnahmefall unterbleiben.

Nach einer Mitteilung der Polizei Bremen soll ein 28 Jahre alter Mann am 28. August 2026 am Osterdeich eine 68-jährige Radfahrerin unvermittelt und mit großer Wucht vom Fahrrad gestoßen haben. Die Frau erlitt lebensgefährliche Kopfverletzungen. Die [Polizei berichtete](#) außerdem, dass der Tatverdächtige nach psychiatrischer Begutachtung zwangsweise untergebracht wurde. Nach [einem Bericht vom 9. September 2026](#) verstarb die Frau im Krankenhaus.

Die Kleine Anfrage unserer damaligen Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 1. Juli 2026 zum „Tötungsdelikt in Bremen-Vegesack – behördliche Vorgeschichte, Gefährdungsbewertung und Schutzmaßnahmen“, Drs. 21/1883, beantwortete der Senat am 22. September 2026 mit [Drs. 21/2020](#). Darin verneinte er das Bestehen einer behördenübergreifend jederzeit abrufbaren Datenbank zur Identifikation potenziell gefährlicher Personen. Für Entlassungen nach psychiatrischer Untersuchung trotz vorheriger

Gewalt-, Waffen- oder Bedrohungslage und bestimmte Folgeereignisse innerhalb von sechs Monaten benannte er fehlende valide Statistiken. Ferner verwies er auf Prüfungen der Zusammenarbeit sowie der Übertragbarkeit des Hamburger Netzwerks für personenbezogenes Risikomanagement.

[Eine weitere Kleine Anfrage](#) unserer damaligen Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 6. Juli 2026 befasste sich mit einem mutmaßlich islamistisch motivierten Gefährdungssachverhalt und unter anderem mit öffentlich-rechtlicher Unterbringung, Gefahrenabwehr und Informationsaustausch. Der Senat beantwortete sie am 8. September 2026 mit Drs. 21/1973. Die vorliegende Anfrage knüpft an diese Vorbefassungen mit einer strukturellen und statistischen Betrachtung an.

Auf die CDU-Anfrage Drs. 21/646 S teilte der Senat in [Drs. 21/676 S](#) mit, dass die durchschnittliche Belegung der forensischen Psychiatrie am Klinikum Bremen-Ost in den Jahren 2023 und 2024 sowie von Januar bis September 2025 jeweils 157 Personen bei 155 vereinbarten Plätzen betrug. Diese Angaben betreffen die Gesamtbelegung der Klinik und sind nicht mit einer gesonderten Statistik der Unterbringungen nach § 63 StGB gleichzusetzen.

Der Bericht für die staatliche Deputation für Inneres zu den Zwischenergebnissen der „Ständigen Konferenz zu psychisch kranken Menschen mit Gefährdungspotential“ (StäKo) dokumentiert eine konstituierende Sitzung am 23. Juni 2025 und eine weitere Sitzung am 1. September 2025. [Der Bericht](#) kündigte unter anderem die Vorlage von Fragen zur Datenübermittlung an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Prüfung einer behördenübergreifenden Vereinbarung nach Hamburger Vorbild an.

Für den Ländervergleich sind insbesondere zwei Regelungen von Bedeutung. [Art. 27 Absatz 4](#) des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes sieht vor Beendigung einer gerichtlichen Unterbringung grundsätzlich eine Information der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und Polizeidienststelle vor; ausschließlich wegen Selbstgefährdung erfolgte Unterbringungen sind hiervon ausgenommen. Zudem sind die für eine Gefährdungseinschätzung erforderlichen Informationen zu übermitteln. [§ 28 Absatz 4 und 5 des Hessischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes](#) verknüpft eine Entlassungsinformation bei vorausgegangener Fremdgefährdung mit medizinisch begründeten Anhaltspunkten dafür, dass ohne ärztliche Weiterbehandlung in absehbarer Zeit erhebliche Gefahren für bedeutende Rechtsgüter anderer ausgehen könnten. Für diese Fälle sind zudem interdisziplinäre Fallkonferenzen vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die erbetenen Statistiken sind ohne personenbezogene Einzelfalldarstellungen auszuweisen. Fehlende Angaben sind von Nullwerten zu unterscheiden; Erfassungs- und Auswertungslücken sind zu begründen.

I. Maßregelvollzug, Schuldunfähigkeit und Aufenthaltsbeendigung

1. Wie viele Personen waren jeweils zum 31. März der Jahre 2017 bis 2026 sowie zum 1. September 2026 aufgrund einer Anordnung nach § 63 StGB in Einrichtungen des Maßregelvollzugs im Land Bremen untergebracht? Bitte die Gesamtzahl sowie die Verteilung nach dem letzten gewöhnlichen Wohnsitz vor der Unterbringung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen; Wohnsitze außerhalb des Landes Bremen, ein fehlender gewöhnlicher Wohnsitz und ungeklärte Zuordnungen sind gesondert anzugeben. Unterbringungen für andere Länder sind zusätzlich als Teilmenge auszuweisen.
2. In wie vielen Fällen konnte in den Jahren 2017 bis 2025 sowie vom 1. Januar bis zum 1. September 2026 eine gerichtlich angeordnete Unterbringung im Maßregelvollzug aufgrund fehlender geeigneter Aufnahmekapazitäten im Land Bremen nicht unverzüglich vollzogen werden? Bitte nach Jahr und Rechtsgrundlage der Unterbringung, insbesondere § 63 StGB, § 64 StGB und § 126a StPO, darstellen und jeweils angeben,
 - a) wie viele Personen bis zur tatsächlichen Aufnahme in den Maßregelvollzug in Organisationshaft oder in einer anderen Einrichtung untergebracht waren,
 - b) wie lange die Wartezeit bis zur tatsächlichen Aufnahme dauerte,
 - c) in wie vielen Fällen wegen fehlender oder nicht rechtzeitig verfügbarer Kapazitäten eine Aufnahme in einer Maßregelvollzugseinrichtung eines anderen Bundeslandes angefragt beziehungsweise geprüft wurde,
 - d) in wie vielen Fällen die Unterbringung tatsächlich in einer Einrichtung eines anderen Bundeslandes erfolgte und um welches Bundesland es sich jeweils handelte; Unterbringungen in Niedersachsen sind als Teilmenge auszuweisen,
 - e) in wie vielen Fällen die angestrebte Aufnahme in einem anderen Bundesland nicht zustande kam und welche Gründe hierfür jeweils maßgeblich waren sowie
 - f) in wie vielen Fällen Gerichte wegen einer verzögerten Aufnahme in den Maßregelvollzug beziehungsweise einer hierdurch verlängerten Organisationshaft eine Rechtsverletzung oder eine sonstige Beanstandung festgestellt haben?
3. Wie verteilen sich die in Frage 1 erfassten Personen zu den jeweiligen Stichtagen auf die folgenden, einander ausschließenden Kategorien:
 - a) ausschließlich deutsche Staatsangehörigkeit,
 - b) deutsche und mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit,
 - c) ausschließlich eine oder mehrere nichtdeutsche Staatsangehörigkeiten,
 - d) Staatenlosigkeit sowie
 - e) ungeklärte oder nicht erfasste Staatsangehörigkeit?
4. Welche fünf nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten waren unter den in Frage 1 erfassten Personen zu den jeweiligen Stichtagen am häufigsten vertreten? Bitte Staatsangehörigkeit und Personenzahl ausweisen, auch Personen mit zusätzlicher

deutscher Staatsangehörigkeit einbeziehen und Mehrfachzählungen aufgrund mehrerer Staatsangehörigkeiten kenntlich machen.

5. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2017 bis 2025 sowie vom 1. Januar bis zum 1. September 2026 Personen, die nach § 63 StGB im Maßregelvollzug des Landes Bremen untergebracht waren, abgeschoben, zurückgeschoben, zurückgewiesen, ausgeliefert oder überstellt? In wie vielen dieser Fälle hat die Vollstreckungsbehörde nach § 456a StPO von der weiteren Vollstreckung der Maßregel abgesehen? Bitte nach Jahr, Art der Maßnahme und Zielstaat darstellen. Entscheidungen über ein Absehen von der Vollstreckung und tatsächlich durchgeführte Maßnahmen sowie Überstellungen zur weiteren Vollstreckung im Ausland sind getrennt auszuweisen. Bitte zwischen Maßnahmen unmittelbar aus der Unterbringung und nach deren Beendigung unterscheiden.
6. Wie viele der in Frage 1 erfassten Personen wurden zu den jeweiligen Stichtagen als Personen mit Migrationshintergrund beziehungsweise mit Einwanderungsgeschichte statistisch erfasst? Bitte beide Merkmale getrennt darstellen und die jeweils verwendete Definition, Datenquelle, Erfassungspraxis und Veränderungen der Erfassung im Abfragezeitraum erläutern. Die Zahl der Personen ohne Angaben zu diesen Merkmalen ist jeweils gesondert auszuweisen.
7. In wie vielen rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren vor Gerichten des Landes Bremen wurde in den Jahren 2017 bis 2025 sowie vom 1. Januar bis zum 1. September 2026 Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB beziehungsweise verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB der Entscheidung zugrunde gelegt, und in wie vielen dieser Verfahren wurde eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet? Bitte nach Jahr des rechtskräftigen Abschlusses und nach den genannten Rechtsgrundlagen darstellen, Sicherungsverfahren nach § 413 StPO einbeziehen und die Anzahl der Verfahren sowie der betroffenen Personen getrennt ausweisen.
8. Welche fünf psychiatrischen Hauptdiagnosegruppen waren bei den in Frage 1 erfassten Personen zu den jeweiligen Stichtagen am häufigsten vertreten? Bitte je Stichtag Diagnosegruppe und Personenzahl sowie die verwendete Diagnoseklassifikation und deren Fassung angeben und die Zahl fehlender oder nicht zuordenbarer Hauptdiagnosen gesondert ausweisen.

II. BremPsychKG, StäKo und Gefährdungsmanagement

9. Wie oft hat die StäKo seit ihrer Einrichtung bis zum 1. September 2026 getagt? Bitte Sitzungstermine, beteiligte Ressorts, Behörden und Stellen, wesentliche nicht personenbezogene Beratungsgegenstände sowie Beschlüsse, Arbeitsaufträge und Verfahrensänderungen darstellen. Welche dieser Arbeitsaufträge sind zum Zeitpunkt der Beantwortung abgeschlossen, und welche Zuständigkeiten und Fristen bestehen für noch offene Aufgaben?

10. Wie viele behördenübergreifende Fallkonferenzen zur Besprechung konkreter Gefährdungssachverhalte mit psychisch auffälligen oder psychisch erkrankten Personen fanden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 sowie vom 1. Januar bis zum 1. September 2026 statt? Bitte die Zahl der Konferenzen und der betroffenen Personen nach Jahr, einberufender Stelle und beteiligten Behörden- und Stellenarten darstellen. Nach welchen Kriterien und auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Fallkonferenzen einberufen?
11. Welche verbindlichen Verfahren gewährleisten zum Zeitpunkt der Beantwortung, dass gefahrenrelevante Erkenntnisse zu psychisch erkrankten oder psychisch auffälligen Personen mit erheblichem Gefährdungspotenzial behördenübergreifend zusammengeführt und bewertet werden?
- a) Welche Stelle übernimmt in einem konkreten Fall die Koordination, und wie werden Entscheidungen und Folgemaßnahmen dokumentiert und nachverfolgt?
 - b) Welche behördenübergreifenden Dateien, Datenbanken, technischen Fallmanagementlösungen oder vergleichbaren Informationssysteme bestehen oder werden geprüft beziehungsweise geplant?

Bitte auch Veränderungen gegenüber der Senatsantwort vom 22. September 2026 darstellen. Für bestehende Systeme sind Rechtsgrundlage, beteiligte Stellen, Zugriffsberechtigungen, Datenkategorien und Löschfristen anzugeben; für geprüfte oder geplante Systeme sind Prüfstand, Zuständigkeit und Zeitplan darzustellen.

12. Zu welchen konkreten Ergebnissen haben die im StäKo-Bericht von September 2025 und in der Senatsantwort vom 22. September 2026 zum Tötungsdelikt in Bremen-Vegesack beschriebenen Prüfungen der Datenübermittlung und der behördenübergreifenden Kooperationsstrukturen bis zum Zeitpunkt der Beantwortung geführt? Wann wurden welche Fragen dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgelegt, welche Bewertungen liegen hierzu vor und welche Folgerungen wurden daraus gezogen? Bitte identifizierte rechtliche, organisatorische und technische Lücken, bereits umgesetzte Änderungen sowie offene Prüfungen mit Zuständigkeit und Abschlussfrist darstellen und die Prüfung einer Vereinbarung nach Hamburger Vorbild ausdrücklich einbeziehen.
13. Welche Befugnisse und Pflichten zur Übermittlung gefahrenrelevanter Erkenntnisse bestehen zwischen Polizei, Sozialpsychiatrischem Dienst, psychiatrischen Einrichtungen, Staatsanwaltschaft, Ausländerbehörde und weiteren zuständigen Stellen insbesondere nach den §§ 94, 95 und 98 BremPsychKG sowie § 55 BremPolG? Welche zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen hält der Senat für erforderlich? Bitte jeweils übermittelnde und empfangende Stelle, Übermittlungszweck, Gefahrenschwelle und Rechtsgrundlage angeben und für jeden zusätzlichen Regelungsbedarf erläutern, weshalb die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen.

Rechtliche Hindernisse sind von organisatorischen oder technischen Vollzugsproblemen zu unterscheiden.

14. Wie bewertet der Senat

- a) die Regelung des Art. 27 Absatz 4 BayPsychKHG zur Information von Verwaltungs- und Polizeibehörden vor Beendigung einer nicht ausschließlich wegen Selbstgefährdung angeordneten Unterbringung und
- b) die Regelungen des § 28 Absatz 4 und 5 des Hessischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes zur Entlassungsinformation und zu interdisziplinären Fallkonferenzen?

Welche Elemente dieser Regelungen hält der Senat unter Berücksichtigung der Gefahrenabwehr, der psychiatrischen Versorgung, der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes für auf Bremen übertragbar? Welche Änderungen des BremPsychKG werden hierzu geprüft?

15. Welchen weiteren gesetzlichen, organisatorischen oder verfahrensbezogenen Änderungsbedarf sieht der Senat beim BremPsychKG und bei der Zusammenarbeit von Gesundheitsbehörden, psychiatrischen Einrichtungen, Polizei, Justiz und weiteren zuständigen Stellen, um erhebliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und erforderliche Maßnahmen zu koordinieren? Wie sind Zuständigkeiten und Folgemaßnahmen geregelt, wenn nach einer psychiatrischen Abklärung keine Unterbringung erfolgt oder eine Unterbringung endet, zugleich aber Anhaltspunkte für eine erhebliche Fremdgefährdung bestehen? Welche konkreten Prüfungen, Gesetzesänderungen und organisatorischen Maßnahmen sollen bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen beziehungsweise umgesetzt werden? Bitte Verantwortlichkeiten und Termine angeben.

16. In wie vielen Fällen wurden Personen innerhalb von sechs Monaten sowie innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach dem BremPsychKG oder dessen Vorgängerregelungen beziehungsweise nach Beendigung, Aussetzung oder Erledigung einer Unterbringung nach § 63 StGB wegen einer im Land Bremen begangenen Gewalttat als Tatverdächtige erfasst? Der Abfragezeitraum umfasst Taten in den Jahren 2017 bis 2025 sowie vom 1. Januar bis zum 1. September 2026; maßgeblich ist das Tatdatum. Bitte nach Tatjahr, Rechtsgrundlage der vorangegangenen Unterbringung, Zeitraum seit deren Beendigung und Deliktsgruppe darstellen und die jeweils einbezogenen Delikte benennen. Die Verteilung auf Personen mit deutscher und ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist zusätzlich auszuweisen; ungeklärte Angaben sind gesondert darzustellen.

- a) In wie vielen dieser Fälle wurde die betreffende Gewalttat durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt, unabhängig davon, ob eine Verurteilung erfolgte oder aufgrund von Schuldunfähigkeit eine Maßregel angeordnet wurde?

- b) Welche Datenbestände wurden für die Beantwortung ausgewertet, welche Erfassungs- oder Verknüpfungslücken bestehen und welche Maßnahmen zur Verbesserung einer rechtmäßigen statistischen Auswertung hat der Senat seit seiner Antwort vom 22. September 2026 veranlasst beziehungsweise mit welchem Zeitplan vorgesehen?

17. In wie vielen Fällen einer im Land Bremen in den Jahren 2017 bis 2025 sowie vom 1. Januar bis zum 1. September 2026 begangenen Gewalttat wurde im Rahmen einer behördlichen, aufsichtsrechtlichen, staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Nachbereitung festgestellt oder geprüft, dass bremischen Behörden bereits vor der Tat Erkenntnisse über eine psychische Erkrankung oder psychische Auffälligkeit, eine vorangegangene Unterbringung oder ein erhebliches Gefährdungspotenzial der tatverdächtigen Person vorlagen und diese Erkenntnisse andere zuständige Stellen nicht oder nicht rechtzeitig für eine Gefährdungsbewertung oder Schutzmaßnahme erreicht hatten? Bitte nach Tatjahr, beteiligten Stellenarten, Art der vorliegenden Erkenntnisse und Ergebnis der Prüfung darstellen.

In wie vielen dieser Fälle wurde eine unterlassene oder verspätete, rechtlich zulässige oder gebotene Übermittlung festgestellt? Welche Ursachen wurden hierfür festgestellt und welche organisatorischen, technischen oder rechtlichen Konsequenzen wurden daraus gezogen? Bitte abgeschlossene Feststellungen von noch laufenden Prüfungen unterscheiden und darstellen, wie entsprechende Übermittlungsdefizite systematisch erfasst und ausgewertet werden.

Beschlussempfehlung:

André Minne, Jan Timke und Fraktion BÜRGER IN WUT

Anlage(n):

- keine